

BVGer E-2925/2015 vom 16. Juni 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2925_2015

FR: TAF E-2925/2015 du 16 juin 2015

IT: TAF E-2925/2015 del 16 giugno 2015

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

E. 1.3

Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 1.4

Die drei Beschwerdeverfahren wurden vom Instruktionsrichter vereinigt, der auch die Asylakten von E. _____ (N (...), D-1186/2011) zur Entscheidungsfindung beigezogen hat.

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Asylverfahrens aus dem Ausland nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. hierzu das Grundsatzurteil D-103/2014 vom 21. Januar 2015, zur Publikation bestimmt).

E. 2.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (in Kraft getreten am 29. September 2012) gelten für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG in der bisherigen Fassung.

E. 3.4

Ein Asylgesuch kann gemäss aArt. 19 AsylG im Ausland bei einer Schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG); die Einreichung des Gesuchs direkt beim BFM schadet nicht (vgl. BVGE 2007/19 E. 3.3). Hinsichtlich des Verfahrens bei der Schweizerischen Vertretung im Ausland sieht aArt. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt. Ist eine solche Anhörung im Ausland nicht möglich, ist die asylsuchende Person gemäss aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1 aufzufordern, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (vgl. zum Ablauf des erstinstanzlichen Ausland-Asylverfahrens BVGE 2007/30 E. 5).

E. 4

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Nach aArt. 20 Abs. 2 und 3 AsylG ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG glaubhaft gemacht wird, das heisst im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling und die Asylgewährung, oder aber wenn für die Dauer der näheren Abklärung des Sachverhalts ein weiterer Aufenthalt im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat oder die Ausreise in einen Drittstaat nicht zumutbar erscheint (vgl. BVGE 2007/19 E. 3.2). Nach aArt. 52 AsylG kann einer Person, die sich im Ausland befindet, das Asyl verweigert werden, wenn es ihr zugemutet werden kann, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen. Bei der Anwendung von aArt. 52 AsylG ist in einer Gesamtschau zu prüfen, ob es aufgrund der ganzen Umstände geboten erscheint, dass es gerade die Schweiz ist, die den angesichts der bestehenden Gefährdung erforderlichen Schutz gewähren soll. Bei dieser Beurteilung sind namentlich die persönliche

Beziehung zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Qualität allfälliger Beziehungen zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit der anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Damit aArt. 52 AsylG zur Anwendung kommen kann, muss als Grundvoraussetzung eine Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG vorliegen (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3 m.w.H.).

E. 5.1

Das BFM führte zur Begründung der angefochtenen Verfügungen im Wesentlichen Folgendes aus:

E. 5.1.1

Mit Bezug auf die Beschwerdeführerin 1 würden sich hinsichtlich der erlittenen Nachteile und der Betroffenheit von der allgemein gefährlichen Situation keine Anhaltspunkte auf eine akute Gefährdung bei einem Verbleib im Heimat- oder Aufenthaltsstaat ergeben. Die Situation in Somalia sei nicht zu bagatellisieren; es komme immer noch zu Kampfhandlungen zwischen Kräften der Übergangsregierung und verschiedenen Milizen. Die hieraus resultierende, allgemeine Unsicherheit betreffe aber die gesamte somalische Bevölkerung in gleichem Mass. Den Akten könnten keine konkreten oder glaubhaft dargelegten Anhaltspunkte dafür entnommen werden, die Beschwerdeführerin 1 habe im Zeitpunkt der Ausreise aus Somalia einreiserelevante Nachteile erlitten oder sei von solchen bedroht gewesen. Nach den geltend gemachten Übergriffen habe sie noch bis Mai/Juni 2011 in Somalia gelebt, ohne für diese Zeit ernsthafte Nachteile im Sinn von Art. 3 AsylG geltend zu machen. Es sei sodann nicht dokumentiert, dass sie gesundheitliche Probleme hätte, die in Äthiopien nicht behandelt werden könnten.

E. 5.1.2

Mit Bezug auf den Beschwerdeführer 2 sei nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschliessen, dass er im Zeitpunkt der Ausreise aus Somalia seitens der Al-Shabaab Nachteile im Sinn von Art. 3 AsylG erlitten gehabt habe oder ihm solche drohten. Soweit er darlege, in Äthiopien sei ihm ein weiterer Aufenthalt zufolge fehlender Integrationsmöglichkeiten, medizinischer Versorgung und fehlenden Zugangs zu Bildung und Arbeit nicht möglich respektive zumutbar, hielt das SEM Folgendes fest: Es sei bekannt, dass die zahlreichen somalischen Flüchtlinge in Äthiopien nicht über ein freies Aufenthaltsrecht für das ganze Land verfügen, sondern jeweils einem Flüchtlingslager zugeteilt würden. Dort müssten sie sich aufhalten und erhielten die notwendige Versorgung. Dem Beschwerdeführer sei es jedoch möglich und zuzumuten, sich beim Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) zu melden und sich als Flüchtling registrieren zu lassen. Zwar verfüge er mit dem Bruder E. _____ in der Schweiz über einen persönlichen Anknüpfungspunkt; dieser sei jedoch nicht dergestalt, dass es in einer Gesamtabwägung im Sinn von aArt. 51 Abs. 2 AsylG gerade die Schweiz sein müsse, die den erforderlichen Schutz gewähren müsse. Der Beschwerdeführer 2 sei jung und soweit erkennbar gesund und es sollte ihm möglich sein, allenfalls mit Hilfe des UNHCR, den Lebensunterhalt sicherzustellen.

E. 5.1.3

Auch mit Bezug auf die Beschwerdeführenden 3 und 4 wies das SEM auf die unsichere Lage im Süden Somalias hin, von der die gesamte Bevölkerung betroffen sei. Den vorliegenden Akten seien keine konkreten oder glaubhaft dargelegten Anhaltspunkte dafür

zu entnehmen, dass die Beschwerdeführenden 3 und 4 im Zeitpunkt der Ausreise aus Somalia einreiserelevante Nachteile erlitten hätten oder von solchen bedroht gewesen seien.

E. 5.1.4

Hinsichtlich der Beschwerdeführenden 1, 3 und 4 führte die Vor-Instanz jeweils aus, es sei nicht auszuschliessen, dass im Jahr 2009 mehrere Familienmitglieder getötet und namentlich F._____ und der Beschwerdeführer 2 von Übergriffen - von der Al-Shabaab oder von anderen Clans ausgehend - betroffen gewesen seien. Aus den unbestreitbar tragischen Ereignissen könne jedoch keine "Einreiserelevanz" zugunsten der Beschwerdeführenden abgeleitet werden. Selbst bei Annahme der Richtigkeit dieser Schilderungen sei festzustellen, dass sich die Ereignisse im Jahr 2009 abgespielt hätten. Den Akten sei nicht zu entnehmen, dass die Beschwerdeführenden in der Folge bis zum Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Somalia weitere ernsthafte Nachteile im Sinn von Art. 3 AsylG erlitten oder ihnen solche im Ausreisezeitpunkt gedroht hätten. Die geltend gemachten gesundheitlichen Probleme seien nur schlecht dokumentiert; den Beschwerdeführenden sei diesbezüglich im Bedarfsfall eine Kontaktaufnahme mit dem UNHCR möglich.

E. 5.2

In der Beschwerdeschrift vom 6. Mai 2015 werden namentlich die Prozessgeschichte betreffend E._____ und der Sachverhalt betreffend alle vier Beschwerdeführenden nochmals dargelegt und inhaltlich Folgendes ausgeführt:

E. 5.2.1

Die Beschwerdeführenden würden sich seit Mai 2014 in I._____/Äthiopien aufhalten, wobei ihre Lage prekär sei. Sie würden illegal und ohne jegliche Möglichkeiten auf Integration und auf gesicherten Lebensunterhalt leben. Die Beschwerdeführenden 3 und 4 seien noch minderjährig und die Beschwerdeführerin 1 sei aufgrund der erlittenen Vergewaltigung und des Todes von F._____ traumatisiert und leide an Depressionen. Eine medizinische Handlung sei aufgrund fehlender medizinischer Strukturen und eines fehlenden stabilen Umfeldes in Äthiopien nicht möglich. Die finanziellen Ressourcen seien erschöpft, und ein dauerhafter Verbleib in einem UNHCR Flüchtlingslager biete weder Sicherheit noch Perspektive, zumal auch keine weiteren Angehörigen in Äthiopien leben würden; ausserdem sei es schon zu Polizeikontrollen gekommen. Die Beschwerdeführenden seien ohne Berufsbildung, womit objektiv betrachtet der Zugang zu einer Arbeitsstelle in Äthiopien erschwert respektive unmöglich sei. Ausserdem würden Flüchtlinge ausserhalb der Flüchtlingslager illegal leben und daher keine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

E. 5.2.2

Es sei zudem bei der Beurteilung der zu prüfenden Einreisebewilligung das Kindeswohl der Beschwerdeführenden 3 und 4 zu berücksichtigen. Diese seien in Äthiopien sehr gefährdet, da ihre - psychisch belasteten - Angehörigen nicht über das soziale Netz verfügen würden, um sie zu schützen. Sie könnten sich nicht entfalten und keine Schule besuchen. Zudem seien junge Mädchen respektive Frauen in Äthiopien in der Gefahr sexueller Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt.

E. 5.2.3

Die Beziehung zur Schweiz sei durch E._____ gegeben, der hier als Flüchtling anerkannt und im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis B sei. Die Familie habe vor ihrer Flucht in

Somalia immer zusammengewohnt; die familiäre Bindung sei damit eng, auch wenn es sich bei den Beschwerdeführenden 1-4 nicht um Mitglieder der Kernfamilie handle. E._____ könnte seiner Familie bei der Integration zweifelsohne behilflich sein, zumal er seit nunmehr acht Jahren in der Schweiz lebe. Auf der anderen Seite würde sich sein psychischer Gesundheitszustand im Zusammensein mit der Familie mit hoher Wahrscheinlichkeit bessern. Die Beschwerdeführenden 3 und 4 betrachte er als "seine" Kinder. Alle Beschwerdeführenden hätten keine weiteren Angehörigen in Äthiopien oder in einem anderen Drittstaat.

E. 5.2.4

Die Beschwerdeführenden 3 und 4 seien zudem ganz in emotionaler Abhängigkeit zu der mittlerweile verstorbenen F._____ gestanden. Zu Onkel und Tante (Beschwerdeführende 1 und 2) hätten sie ebenfalls eine enge Beziehung, da diese nunmehr Elternersatz seien. Für die Beschwerdeführenden 1 und 2 seien die jüngeren Beschwerdeführenden 3 und 4 ihre Geschwister. Eine erzwungene Trennung würde sich traumatisierend auswirken. Die Beschwerdeführenden 1 und 2 seien aufgrund des Erlebten psychisch und physisch sehr angeschlagen und vor diesem Hintergrund besonders verletzlich. Zu E._____ hätten sie alle ein sehr enges Verhältnis. Für alle Beschwerdeführenden wäre daher eine Gutheissung der Auslandgesuche sehr wichtig, zumal zu berücksichtigen sei, dass sie während der langjährigen Flucht ihre Mutter respektive Grossmutter (F._____) verloren hätten; diese Feststellung sei umso schwerwiegender, als die schweizerischen Asylbehörden der offensichtlich dringenden Einreisebewilligung und dem Ersuchen auf prioritäre Behandlung nicht Rechnung getragen hätten. Es gebe kein anderes Land, das den Beschwerdeführenden Schutz gewähren könnte. Einer Bewilligung der Einreise in die Schweiz stehe auch sonst nichts entgegen.

E. 5.2.5

Insgesamt sei von einer konkret bestehenden Gefährdung der Beschwerdeführenden 1-4 auszugehen. Ein weiterer Verbleib in Äthiopien sei objektiv nicht zumutbar.

E. 5.2.6

Die Verfolgung des Beschwerdeführers 2 sei von der Vorinstanz nicht bestritten worden. Bezüglich der Beschwerdeführenden 1, 3 und 4 werde eine solche mit der Begründung des fehlenden zeitlichen Kausalzusammenhangs zwischen den Ereignissen und der Ausreise verneint. F._____ habe jedoch seinerzeit glaubhaft dargelegt, direkt nach den Vorfällen den Entschluss zur Ausreise gefasst zu haben. Sie habe zuerst alles verkaufen müssen, um die Ausreise zu finanzieren. Es sei dabei zu beachten, dass die Ausreise für sechs Personen habe organisiert werden müssen. Zudem sei den Protokollen zu entnehmen, dass die Familienmitglieder bezüglich der zeitlichen Abläufe nicht sicher gewesen seien; dies sei wohl auch auf die traumatisierenden Erlebnisse zurückzuführen. Dies werde beispielsweise aus den mündlichen Angaben des Beschwerdeführers 3 ersichtlich, der zum Zeitpunkt der Befragung in Nairobi (...) -jährig gewesen sei und die Tötung des Vaters als etwa (...) -Jähriger habe miterleben müssen. Die ganze Familie sei Opfer von Übergriffen durch die Al-Shabaab geworden. Der Beschwerdeführer 3 müsste in Somalia mit Zwangsrekrutierung rechnen; die Beschwerdeführerin 4 würde ebenfalls in den Fokus der Al-Shabaab rücken und müsste mit Zwangsverheiratung oder Bestrafung rechnen.

E. 5.2.7

Das SEM habe es unterlassen alle diese Sachvorbringen vor dem Hintergrund der Reflexverfolgung zu prüfen. Zudem sei durch die weiterhin andauernde Gefahr durch die Al-Shabaab der zeitliche und sachliche Kausalzusammenhang gegeben. Die ganze Familie wäre bei einer Rückkehr nach Somalia immer noch gefährdet. Ausserdem verfügte sie in der Heimat über kein funktionierendes soziales Netzwerk und der Schutz durch die somalischen Behörden sei nicht ausreichend gewährleistet. Davon besonders betroffen seien Frauen und Kinder. Es bestehe auch keine inländische Fluchtalternative; eine solche wäre nur bei Bestehen enger Verbindungen zur in Frage kommenden Region (im Norden Somalias) zu bejahen. Insgesamt sei die Flüchtlingseigenschaft bei allen Familienmitgliedern daher zu bejahen.

E. 5.2.8

Vor dem Hintergrund des Gesamtsachverhalts sei allenfalls eine Rückweisung an die Vorinstanz ins Auge zu fassen, da diese weder die Botschaftsanhörungen noch die Akten von E._____ in ihre Würdigung einbezogen habe. Hinsichtlich des Beschwerdeführers 2 werde nicht berücksichtigt, dass dieser nicht allein sei, sondern sich um die Beschwerdeführenden 1, 3 und 4 kümmern müsse. Es werde der Gesamtsituation nicht Rechnung getragen und keine Individualeinschätzung vorgenommen. Dies sei vorliegend umso stossender als das Verfahren fast drei Jahre lang gedauert habe und den mehrfachen Gesuchen um prioritäre Behandlung nicht nachgekommen worden sei. Es sei letztlich die Frage erlaubt, welche der ohnehin letzten Gesuchstellenden von Auslandsverfahren noch profitieren solle, wenn nicht die Beschwerdeführenden, zumal es bei derart schlimmen Schicksalen umso weniger Grund für eine restriktive Entscheidpraxis gebe.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Durchsicht der vorliegenden Akten und in Anwendung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu folgenden Schlüssen:

E. 6.2.1

Die von der Beschwerdeführerin 1 beschriebene mehrstündige Entführung und Vergewaltigung durch unbekannte Männer ist gemäss ihren Angaben im Jahr 2010 geschehen. Sie sei danach von einer Nomadenfamilie gefunden worden, bei der sie sich anschliessend einen Monat lang aufgehalten habe. Es sei ihr in der Folge bis zum Verlassen Somalias nichts mehr geschehen.

E. 6.2.2

Vorab ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass ihre Angaben zeitlich insofern unstimmig geblieben sind, als die Beschwerdeführerin 1 einerseits darlegte, Somalia Ende 2010 verlassen zu haben, womit der Aufenthalt bei der Nomadenfamilie sich vor Beginn 2011 abgespielt haben müsste; andererseits gab sie bei der gleichen Befragung an, sie sei im Frühjahr 2011 bei der Nomadenfamilie in J._____ gewesen und von dort im Mai 2011 weggegangen (vgl. Protokoll ihrer Befragung in der Schweizer Vertretung in Nairobi S. 2 und 5). Die protokollierten Schilderungen der Beschwerdeführerin 1 sind auch sonst von einem auffälligen Mangel an sogenannten Realitätskennzeichen geprägt.

E. 6.2.3

Ungeachtet dessen ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin weder die unbekanntes Täter, die sie vergewaltigt haben sollen, noch die Umstände der Tat konkret beschreiben konnte. Den Akten wären einerseits keine Hinweise auf eine Verfolgungsmotivation im

Sinn von Art. 3 Abs. 1 AsylG zu entnehmen - es könnte sich bei den angeblichen massiven Übergriffen ohne weiteres auch um rein kriminelles Verhalten der Täter gehandelt haben. Andererseits ist der Schilderung der Beschwerdeführerin auch nicht zu entnehmen, dass eine konkrete Gefahr bestanden hätte, später erneut solche Nachteile erleiden zu müssen. Bei dieser Aktenlage wäre auch unter Annahme der Richtigkeit dieses Vorbringens nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführerin 1 hätte im Zeitpunkt der erst einige Zeit später erfolgten Ausreise aus dem Sudan in absehbarer Zukunft mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit weitere individuelle, gezielte und flüchtlingsrechtlich relevant motivierte Verfolgungsmassnahmen befürchten müssen. Damit erweist sich die geltend gemachte sexuelle Misshandlung als asylrechtlich grundsätzlich irrelevant.

E. 6.3.1

Der Beschwerdeführer 2 macht geltend, er sei im Juni 2009 von der Al-Shabaab, nachdem er von K._____ nach J._____ ausgewichen sei, zum Mitkämpfen aufgefordert worden (vgl. Protokoll der Befragung in der Schweizer Vertretung in Nairobi, Abschnitt C). Da er sich geweigert habe, sei er sechs Monate inhaftiert und in dieser Zeit misshandelt worden. Als es Anfang 2010 im Gefängnis in K._____ zu einem Streit unter den Aufsehern gekommen sei, sei ihm die Flucht gelungen. Er sei zuerst zur Mutter, am nächsten Tag jedoch - als Bewaffnete sich dem Haus genähert hätten - in den nahen Fluss gesprungen und nach J._____ und von dort mit einem Bus im (...) 2010 nach Kenia gelangt (vgl. a.a.O. Abschnitte C und D).

E. 6.3.2

Die Vorinstanz ist - unter der Annahme der Glaubhaftigkeit der Vorbringen - davon ausgegangen, dass mit Bezug auf den Beschwerdeführer 2 individuelle und gezielt gegen ihn gerichtete Verfolgung namentlich seitens der genannten Al-Shabaab nicht ausgeschlossen werden kann.

E. 6.3.3

Vorab ist auch mit Bezug auf den Beschwerdeführer 2 festzuhalten, dass den Akten erhebliche Unglaubhaftigkeitselemente zu entnehmen sind; beispielsweise erscheint es als schwer nachvollziehbar, dass jemand sich innert kurzer Zeit dreimal mittels einer Flucht vor seinen Verfolgern in Sicherheit zu bringen vermag, so wie der Beschwerdeführer dies zu Protokoll gegeben hat (Flucht vor den Angehörigen eines anderen Clans, die ihn zur Feldarbeit entführt hätten ["...ran away" vgl. Protokoll S. 4 und 5]; Flucht aus dem eigenen Haus, nachdem es von den Angehörigen dieses Clans angegriffen worden sei ["...jumped out of the window and jumped into the nearby river and got to the other side" vgl. Protokoll S. 5]; Flucht vor der Al Shabaab nach der versuchten Zwangsrekrutierung ["...jump over the wall and run" vgl. Protokoll S. 3]).

E. 6.3.4

Auch in diesem Zusammenhang kann die Frage der Glaubhaftigkeit der Vorbringen indessen offen bleiben: Allein die Tatsache, dass der Bruder des Beschwerdeführers 2, E._____, in der Schweiz lebt, kann nicht bereits zur Erteilung einer Einreisebewilligung führen, wenn aufgrund einer Abwägung mit anderen Kriterien der Verbleib im Drittstaat objektiv als zumutbar zu erachten ist: Der Beschwerdeführer 2 hat von Anfang 2010 bis April 2014 in Kenia gelebt, seither wohnt er mit den anderen Familienmitgliedern in Äthiopien. Soweit er für die Zeit in Kenia auf Polizeikontrollen hingewiesen hat, bei denen man Geldleistungen habe entrichten müssen (vgl. Protokoll Abschnitt E), erübrigen sich

weitere Ausführungen, nachdem er nunmehr seit einem Jahr in Äthiopien lebt. Dem Vorbringen, in diesem weiteren Drittstaat sei keine Arbeit und damit kein Auskommen zu finden, da Flüchtlinge ausserhalb der Flüchtlingslager illegal leben und daher keine Aufenthaltserlaubnis erhalten würden, ist Folgendes entgegenzuhalten: Dem Beschwerdeführer 2 wäre es bei Bedarf möglich und zuzumuten, sich beim UNHCR zu melden, welches in I. _____ - wo sich alle Beschwerdeführenden aufhalten - das Flüchtlingscamp L. _____ betreibt (vgl. [http://\[...\];](http://[...];) abgerufen am 29. Mai 2015). Dadurch könnten sie entsprechende Unterstützung im täglichen Unterhalt wie auch bei Bedarf in gesundheitlichen Belangen erhalten. Sodann würden sie als registrierte Flüchtlinge unter dem Schutz des UNHCR stehen und die Chancen, Arbeit vermittelt zu erhalten, dürften sich verbessern. Es ist ausserdem anzunehmen, dass sich die Beschwerdeführenden in Äthiopien inzwischen auch ein entsprechendes soziales Netz aufgebaut haben. Ein weiterer Verbleib des Beschwerdeführers 2 in Äthiopien erscheint bei dieser Aktenlage als zumutbar im Sinn von aArt. 52 AsylG.

E. 6.4.1

Die Schilderungen der Erlebnisse der Beschwerdeführenden 3 und 4 erscheinen als tragisch und dramatisch. Sie haben gemäss Akten die Eltern im Jahr 2009 verloren und sollen in der Folge Aufnahme bei der Familie der verstorbenen F. _____ gefunden haben und in deren Gefolge nunmehr nach Äthiopien gelangt sein (die geltend gemachte Adoption findet in den Akten allerdings keine Stütze).

E. 6.4.2

Vorweg ist zur Frage der Flüchtlingseigenschaft festzuhalten, dass beide Beschwerdeführenden in der Zeit nach dem Tod der Eltern und der rund zwei Jahre später erfolgten Ausreise im Frühjahr 2011 keine individuellen Nachteile erlitten haben. Allein die unsichere und gewaltgeprägte Situation im Heimatstaat, deren Opfer offenbar auch die Eltern geworden sind, vermag die Flüchtlingseigenschaft nicht zu begründen. Vielmehr ist von der allgemeinen Unsicherheit, die als unausweichliche Folge des andauernden Konflikts in gewissen Teilen des Landes herrscht, die gesamte somalische Bevölkerung in gleichem Mass betroffen. Den Akten können keine konkreten und glaubhaft dargelegten Anhaltspunkte dafür entnommen werden, dass die Beschwerdeführenden 3 und 4 bis zum Zeitpunkt der Ausreise aus Somalia flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile erlitten hätten oder damals konkret von solchen bedroht gewesen wären.

E. 6.5

Jedenfalls mit Bezug auf die Beschwerdeführenden 1, 3 und 4 ist nach dem Gesagten festzustellen, dass sie im Heimatstaat offensichtlich keiner asylrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt waren. Damit erübrigt sich hier eine Prüfung der Zumutbarkeit des Verbleibs im Drittstaat (Äthiopien) im Sinne von aArt. 52 Abs. 2 AsylG. Der Vollständigkeit halber kann auch festgehalten werden, dass die Al-Shabaab nach der Ausreise der Beschwerdeführenden aus ihrer vormaligen Heimatregion in der Nähe von Mogadischu vertrieben worden sind.

E. 6.6

Für die eventualiter beantragte Rückweisung der Verfahren an die Vorinstanz (vgl. dazu Beschwerde S. 15) besteht bei der heutigen Aktenlage keine Veranlassung: Es darf davon ausgegangen werden, dass das SEM den rechtserheblichen Sachverhalt hinreichend festgestellt und auch das rechtliche Gehör der Beschwerdeführenden nicht verletzt hat.

E. 7.1

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht nicht verletzen und auch sonst nicht zu beanstanden sind (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die gegen diese Verfügungen eingereichte (gemeinsame) Beschwerde vom 6. Mai 2015 ist abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang der Verfahren wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen. Nachdem gemäss Akten von der prozessualen Bedürftigkeit ausgegangen werden darf und ihre Rechtsbegehren nicht aussichtslos im Sinn von Art. 65 Abs. 1 VwVG waren, ist in Gutheissung des gemeinsamen Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinn von Art. 65 Abs. 1 VwVG für alle vereinigten Verfahren von einer Kostenaufgabe abzusehen.

E. 8.2

Die Frage der Zusprechung einer Parteientschädigung (vgl. Beschwerde S. 16) stellt sich bei diesem Verfahrensausgang nicht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.